

Nutzungsordnung für private digitale mobile Endgeräte

am Markgräfler Gymnasium Müllheim

Stand: 17.3.2026

Vorwort

Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung geregelt. Die aktive Medienarbeit im Unterricht mit schulischen Geräten bleibt davon unberührt.

Uns ist wichtig, dass unsere Schülerinnen und Schülern einen sinnvollen, verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien lernen. Dazu gehört auch, dass den negativen Konsequenzen eines ungesteuerten Smartphone-Gebrauchs („Zeitfresser“, Suchtgefahr) Rechnung getragen wird und Smartphone-freie (Zeit-)Räume an der Schule geschaffen werden.

Wir legen Wert auf eine lebendige, direkte Interaktion und ein gutes soziales Miteinander der Schülerinnen und Schüler. Mobbing hat an unserer Schule keinen Platz. Das geltende Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz, ist jederzeit einzuhalten. Deshalb gehen wir auch im digitalen Raum sorgsam miteinander um, achten darauf, niemanden zu verletzen und respektieren die Privatsphäre der anderen.

Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.

Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttage). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG. Für den Bereich der L.A.R.A gilt die dortige Nutzungsordnung.

Definition

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables (wie z.B. Kopfhörer, Smartwatches, ...) oder vergleichbare Geräte.

Grundsätzliche Regelung:

Der Gebrauch privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt. Dieses generelle Verbot wird entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen über Ausnahmen eingeschränkt.

Ausnahmen:

1) Notfall

In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die unterrichtende Lehrkraft muss vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt.

2) Gesundheit

Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen nach Vereinbarung mit der Schulleitung private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.

3) Oberstufe

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Oberstufe) dürfen während Hohlstunden oder in der Mittagspause in den ausgewiesenen Lernbereichen im Schulhaus schulische digitale mobile Endgeräte nur für schulische Zwecke (z. B. Recherchen, digitale Lernhilfen) einsetzen. Eine private Nutzung ist in diesen Bereichen nicht gestattet, um die ruhige Lernatmosphäre und die Konzentration der Schülerinnen und Schüler nicht zu stören.

Der Gebrauch privater mobiler Endgeräte ist während Hohlstunden und Mittagspause ausschließlich in der L.A.R.A (entsprechend der Nutzungsordnung) und im OC erlaubt, solange andere Nutzer dadurch nicht gestört werden. Musik darf über Kopfhörer gehört werden.

4) Besondere Anlässe

Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.

5) Erlaubnis im Einzelfall

Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.

Aufbewahrung

Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich entweder auszuschalten (ausdrücklich empfohlen) oder in den „Flugmodus“/„Schulmodus“ (d.h. in einen Zustand, der keinen Empfang oder Versand von Nachrichten, Informationen oder Botschaften jedweder Art ermöglicht) zu setzen, sofern deren Nutzung nicht erlaubt ist.

Es wird dringend empfohlen, die Geräte nicht am Körper zu tragen, sondern sie so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen,

bevorzugt in den Schultaschen oder den Schließfächern. Dies gilt explizit auch für die kleinen und großen Pausen.

Während des Unterrichts in den Klassen- und Fachräumen sind die mitgebrachten Geräte in den Schultaschen zu verstauen. Wird das Gerät während Leistungskontrollen am Körper getragen, gilt dies automatisch als Täuschungsversuch.

Regelverstöße

Die unerlaubte Nutzung privater digitaler Endgeräte wird im digitalen Klassenbuch festgehalten. Bei Verstößen treffen das Klassenlehrerteam oder die Schulleitung angemessene, pädagogisch sinnvolle Maßnahmen, um weitere Regelverstöße zu verhindern.

Sollte das Gerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, auf dem Sekretariat deponiert werden, sollen Schülerinnen und Schüler das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

Bei wiederholten Regelverstößen oder wenn das Verhalten erhebliche Auswirkungen auf den Unterricht hat, kann es notwendig sein, die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu kontaktieren.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.